

Vorblatt

Problem:

Die Land- und Forstwirtschaft hat sich über die reine Urproduktion hinaus weiterentwickelt. Urproduktion, Wertschöpfungsketten sowie allgemeine und spezielle Dienstleistungen haben heute fließende Übergänge. Eine multifunktionale Land- und Forstwirtschaft benötigt sowohl für die Ausübung der verschiedensten „Erwerbskombinationen“ als auch im Bereich der mittleren Führungsebene eine fundierte Ausbildung, die eine veränderte Gewichtung und neue Curricula voraussetzt.

Ziel und Inhalt:

Um eine zeitgemäße Ausbildung im höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen zu sichern, wurde eine umfassende inhaltliche Umstrukturierung der Lehrpläne für die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten entworfen. Im Rahmen dieser Gesamtreform sollen durch den gegenständlichen Verordnungsentwurf sämtliche Lehrpläne neu erlassen werden und folgende Inhalte umgesetzt werden:

- Verstärkte Schulprofilbildungen im Wege einer erweiterten Schulautonomie;
- Förderung der muttersprachlichen Kompetenz;
- Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz in Form des Unterrichts von zwei lebenden Fremdsprachen bzw. einer fachspezifischen Vertiefung in der lebenden Fremdsprache Englisch;
- Erhöhung der naturwissenschaftlichen Kompetenz;
- Verstärkung des Ernährungsbewusstseins;
- Qualitätsmanagement für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen;
- Erhöhung der Kompetenz für die Entwicklung des ländlichen Raumes;
- Stärkung des unternehmerischen Denkens und
- Verstärkung des projektorientierten und fächerübergreifenden Arbeitens.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage unter Nichtberücksichtigung der Anforderungen einer zeitgemäßen multifunktionalen Landwirtschaft und den Bedürfnissen der Ausbildung in der Schulpraxis.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Ermöglichung des Abschlusses einer qualitativ hochwertigen Ausbildung, die den geänderten Anforderungen an die Absolventen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten Rechnung trägt, erhöht die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt, wodurch positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage der Jugendlichen und somit auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht keine finanziellen (budgetären) Mehrbelastungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ausgangssituation:

Die Land- und Forstwirtschaft hat sich gewandelt und mit ihr die Qualitätsanforderungen der Berufspraxis an die Absolventen und Absolventinnen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.

In einer zunehmend globalisierten Wirtschaft erhält Sprachenkompetenz eine besondere Bedeutung. Internationale Orientierung bedingt aber auch projektorientierte Handlungsweisen, Teamfähigkeit, den selbstverständlichen Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien sowie reales Qualitätsbewusstsein.

Andererseits sollen auch die für die Land- und Forstwirtschaft spezifischen Ausbildungsinhalte dem neuesten Stand der Wissenschaft und ihren Methoden entsprechen, um somit die Charakteristika der Ausbildung, auch in Unterscheidung zu anderen berufsbildenden Schularten, qualitativ zu sichern und weiterzuentwickeln.

Im Rahmen eines mehrtägigen Symposiums in Klosterneuburg wurden im November 2001 und im Jänner 2002 die Grundlagen für eine Gesamtreform des höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehrplanwesens gelegt, deren Ziele im Vorblatt genannt sind. Die konkreten Inhalte der neuen Lehrpläne wurden im fachlichen Diskurs zwischen der Schulaufsicht, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie den Direktionen und Lehrenden der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten erarbeitet.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Um eine zeitgemäße Ausbildung im höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen zu sichern, wurden die geltenden Lehrpläne inhaltlich reformiert und werden im zu Grunde liegenden Entwurf einer Verordnung über die Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten zur Gänze neu erlassen. Die Gesamtreform soll folgende inhaltliche Schwerpunkte verwirklichen:

- Förderung der muttersprachlichen Kompetenz/Kommunikation:

Die Einführung des Pflichtgegenstandes „Kommunikation und Präsentation“ in allen Fachrichtungen soll der steigenden Bedeutung kommunikativer Fähigkeiten und der Persönlichkeitsbildung der Absolventinnen und Absolventen Rechnung tragen. Der Stellenwert von Kommunikation, sprachlicher Weiterentwicklung und korrektem Gebrauch der deutschen Sprache wird auch aus der Neugestaltung des allgemeinen Bildungszieles und der allgemeinen didaktischen Grundsätze ersichtlich. Insbesondere in der mit diesem Entwurf für alle Fachrichtungen eingerichteten Übungsfirma sollen Präsentations- und Kommunikationstechniken verstärkt angewendet werden.

- Verbesserung der Fremdsprachenkompetenz:

Um die Bedeutung der Kommunikationsfähigkeit in den Fremdsprachen vor dem mehrsprachigen Hintergrund der Europäischen Union und bei steigender internationaler Ausrichtung des Agrarsektors zu betonen, wird ein eigenes Bildungsziel geschaffen, das auch in den allgemeinen didaktischen Grundsätzen seine Entsprechung findet. Dort wird festgelegt, dass die Fremdsprache(n) in alle Unterrichtsgegenstände einfließen soll(en) (zB durch die Verwendung von fremdsprachigen Texten bzw. anderer Medien). Rechtlich ist davon die Verwendung einer lebenden Fremdsprache als Unterrichtssprache (Arbeitssprache) zu unterscheiden (bilingualer Unterricht), die gemäß § 16 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes idGF auf Antrag des Schulleiters von der Schulbehörde 1. Instanz anzuordnen ist.

In allen Fachrichtungen (ausgenommen die Fachrichtung „Land- und Ernährungswirtschaft“, die in einem ersten Schritt bereits mit der Novelle BGBl. II Nr. 350/2002 reformiert wurde und in deren Stundentafel der Pflichtgegenstand „Zweite lebende Fremdsprache“ bereits im Jahre 2002 aufgenommen wurde) werden alternativ die Pflichtgegenstände „Englisch – Fachseminar“ und „Zweite lebende Fremdsprache“ eingeführt. In diesem Zusammenhang ist eine Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundeschulgesetzes (Luf BSchG) in Aussicht genommen. Eine Neuformulierung des § 17 Abs. 1 lit. a Luf BSchG [„Lebende Fremdsprache(n)“] analog zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idGF, würde dann auch für den allgemein bildenden Ausbildungsbereich die Führung des Pflichtgegenstandes „Zweite lebende Fremdsprache“ in den von der Frau Bundesministerin verordneten Lehrplänen ermöglichen.

In der jeweiligen Bildungs- und Lehraufgabe der Gegenstände in Fremdsprachen wird die Niveaubeschreibung aus dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates übernommen.

- Erhöhung der naturwissenschaftlichen Kompetenz:

Durch die Erweiterung des Labors (Chemisches und bio/-technologisches/verfahrenstechnisches Laboratorium) wird der naturwissenschaftliche und fachliche Aspekt der Ausbildung verstärkt.

- Schlüsselqualifikationen:

Im Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ wurde eine stärkere gewerbliche Ausrichtung vorgenommen und die Übungsstunden sind zur Gänze in Form einer Übungsfirma zu führen. Damit wird ua der Aspekt der Team- und Projektarbeit sowie der Einsatz von fächerübergreifendem Wissen betont. Die didaktischen Grundsätze nehmen auf den Unterricht in der Übungsfirma Bezug.

Die Fähigkeit zu projektorientierten und vernetzten Denk- und Handlungsweisen soll den Absolventinnen und Absolventen als allgemein didaktischer Grundsatz in allen Fachgebieten vermittelt werden.

Überdies werden als neue Inhalte neben den bereits genannten als gemeinsame Unterrichtsgegenstände in der Anlage 1 (Stammanlage) die Pflichtgegenstände „Angewandte Informatik“, „Qualitätsmanagement“, „Projektmanagement“, „Marketing“, „Ländliche Entwicklung“ sowie der Freigegegenstand „Integrative Managementsysteme“ eingeführt.

Mit dem neuen Pflichtgegenstand „Marketing“ soll die unternehmerische Kompetenz zusätzlich dokumentiert werden.

Der gesellschaftspolitischen Bedeutung des ländlichen Raumes und der diesbezüglichen Sensibilisierung wird mit dem Pflichtgegenstand „Ländliche Entwicklung“ Rechnung getragen. Auch Fragen der Nachhaltigkeit sowie eine multifunktionale Landwirtschaft werden im Unterricht durch projektartige Arbeitsformen behandelt.

Der Pflichtgegenstand „Qualitätsmanagement“ setzt sich generell mit Fragen der Qualität wie zB Qualitätsnormen an Produkten und Prozessen auseinander und ist Voraussetzung für eine leistungsfähige Landwirtschaft.

- Gestaltung der Stundentafel:

Eine neue Struktur der Stundentafel soll einen besseren thematischen Überblick bieten. Die Pflichtgegenstände werden Wissenschafts- bzw. Fachbereichen zugeordnet, ohne dass der selbstständige Bestand der einzelnen Fächer aufgelöst wird. Es gibt nach Möglichkeit keine „Einstundenfächer“; die Anzahl der Unterrichtsgegenstände pro Jahrgang soll auf 15 begrenzt werden. Eine Jahrgangs-Unterbrechung wird bei allen Unterrichtsgegenständen vermieden.

- Erweiterte Lehrplanautonomie:

Der mit der Wochenstundenentlastungsverordnung, BGBl. II Nr. 283/2003, eingeführte Gesamtwochenstundenrahmen wurde grundsätzlich beibehalten, wobei die Gesamtwochenstundenzahl aller Pflichtgegenstände pro Jahrgang 38 (bisher 39) Wochenstunden nicht überschreiten und 32 Wochenstunden nicht unterschreiten darf. Innerhalb der im Abschnitt III über die schulautonomen Lehrplanbestimmungen genannten Grenzen (Abschnitt IIIa. Allgemeine Bestimmungen und Abschnitt IIIb. Schulautonome Abweichungen von der Stundentafel; Ziffer 1 bis 4, Ziffer 6 und 7), die durch den Entwurf nicht verändert wurden, ist daher die schulautonome Verteilung der Wochenstunden der Pflichtgegenstände auf die einzelnen Jahrgänge ebenso möglich wie die Veränderung der Gesamtwochenstundenzahl der einzelnen Pflichtgegenstände.

Neu ist die Möglichkeit, pro Jahrgang bis zu zwei autonome alternative Pflichtgegenstände einführen zu können (siehe Abschnitt IIIb. Ziffer 4); der Ausbildungsschwerpunkt ist nach gegenständlichem Entwurf mit mindestens 8 Stunden zu führen.

Die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen hat schulautonom zu erfolgen. Aus pädagogischer Sicht soll dadurch in der schulischen Ablauforganisation größere Flexibilität ermöglicht werden. Im Spannungsfeld zwischen flexibleren, schulstandortbezogenen Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtssicherheit bzw. Vorhersehbarkeit für die betroffenen Schülerinnen und Schüler, ist bei der Erarbeitung und Beschlussfassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen über die Aufteilung des Lehrstoffes sowie über Abweichungen von der Stundentafel in besonderem Maße darauf zu achten, dass die Durchlässigkeit des österreichischen Schulwesens sowie die Erfüllung des Bildungszieles des höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens gewährleistet wird. In diesem Sinne ist an jedem Schulstandort ein Gesamtkonzept zu erstellen, das für Schülerinnen und Schüler die Wiederholungsmöglichkeit von Schulstufen sichert und einen allfälligen Schulwechsel wie bisher möglich macht. Die Sicherstellung der genannten Grundsätze sowie die damit verbundene Erstellung des Gesamtkonzeptes wird letztendlich durch die

Schulbehörde erster Instanz im Wege der (Nicht)aufhebung schulautonomer Lehrplanbestimmungen gewährleistet.

Die im Lehrstoff enthaltene Verteilung der Übungen auf die einzelnen Jahrgänge und /oder das vorgesehene Stundenausmaß der Übungen pro Jahrgang kann schulautonom abgeändert werden, wobei jedoch die Übungen nicht zur Gänze entfallen dürfen.

Für die Beschlussfassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen im Allgemeinen ist die geltende Rechtslage zu beachten: Der demokratische Entscheidungsprozess innerhalb der Schulpartnerschaft erfordert bereits im Vorfeld die Einbindung aller Interessengruppen (Lehrende, Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler); jede im SGA vertretene Gruppe ist daher mit den zu beschließenden Inhalten (zB Entwurf eines Gesamtkonzeptes über die schulautonome Lehrstoffverteilung am Schulstandort X) so zeitgerecht zu befassen, dass eine seriöse inhaltliche Auseinandersetzung vor dem Tag der Beschlussfassung möglich ist. Andere Vorgehensweisen wären mit dem Wesen der Schulautonomie unvereinbar. Überdies sind schulautonome Lehrplanbestimmungen als Verordnungen im Rechtssinne entsprechend den schulrechtlichen Vorschriften (§ 5 Abs. 3 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes idgF) kundzumachen und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Kenntnis zu bringen.

- Neuregelung der Schularbeiten:

Die Regelungen über die Schularbeiten sind nunmehr in den allgemeinen didaktischen Grundsätzen (Abschnitt II der Anlage 1) enthalten. Neben den nach der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 idgF, zulässigen Formen der Leistungsfeststellung wie zB der Feststellung der Mitarbeit im Unterricht wurde die Anzahl der Schularbeiten in den betroffenen Pflichtgegenständen auf 2 Schularbeiten pro Jahrgang begrenzt.

Für den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ wurden Schularbeiten in allen Jahrgängen verpflichtend vorgesehen. Die Bedeutung ökonomischer Inhalte in einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft bedingt auch die Erarbeitung größerer Themengebiete und komplexerer Aufgabenstellungen durch eigenständiges Arbeiten der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der schriftlichen Leistungsfeststellungsform „Schularbeit“.

Finanzielle Auswirkungen:

Einleitend ist festzuhalten, dass der finanzielle Aufwand (Sach- und Personalaufwand) für das höhere land- und forstwirtschaftliche Bundesschulwesen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fällt.

Die private höhere Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft in Graz – Eggenberg wurde darüber hinaus bei den Kostenberechnungen mitberücksichtigt, da der Aufwand für Lehrerinnen und Lehrer in diesem Fall auch vom Bund (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) getragen wird.

Eine Ausbildung gemäß vorliegendem Entwurf führt zu keinem Mehrbedarf an Werteinheiten und verursacht demnach keine finanziellen (budgetären) Mehrbelastungen auf der Ausgaben- bzw. Kostenseite.

Die Basis des derzeit bestehenden Lehrplanes stammt aus dem Jahr 1988 und wurde im Zuge der Einführung der Schulautonomie ab dem Jahr 1995 adaptiert. Im Jahr 1996 wurde eine generelle Wochenstundenreduktion um 4 Jahreswochenstunden durchgeführt. Im Zuge der Wochenstundenentlastungsverordnung 2003 wurde das Gesamtwochenstundenausmaß je nach Ausbildungsform und Fachrichtung in unterschiedlichem Ausmaß nochmals reduziert. Der Vergleich der Gesamtwerteinheiten zwischen geltendem und neuem Lehrplan ist in der folgenden Tabelle ersichtlich:

Werteinheitenvergleich Lehrplan 1988 einschließlich schulautonomer Änderungen und Lehrplan 2004

Fachrichtung	Anzahl geführter Klassenzüge	Werteinheiten/ Klassenzug 1988 einschließlich schulautonomer Änderungen	Summe Werteinheiten 1988 einschließlich schulautonomer Änderungen	Werteinheiten/Klassenzug Lehrplan NEU 2004	Summe Werteinheiten Lehrplan NEU 2004
Landwirtschaft 5-jährig (allg. Landwirtschaft/alpenländische Landwirtschaft) *	8	279,40	2.235,20	282,00	2.256,00
Landwirtschaft 3-jährig (allg. Landwirtschaft/alpenländische Landwirtschaft) *	2	160,25	320,50	163,65	327,30
Wein- und Obstbau	1	302,40	302,40	296,25	296,25
Garten- und Landschaftsgestaltung	1	226,17	226,17	228,81	228,81
Gartenbau (Erwerbsgartenbau) *	1	218,83	218,83	218,08	218,08
Landtechnik	1	383,30	383,30	360,65	360,65
Forstwirtschaft	2	258,00	516,00	274,16	548,32
Land- und Ernährungswirtschaft	7	305,05	2.135,35	293,34	2.053,38
Land- und Ernährungswirtschaft 4-jährige Sonderform	1	234,60	234,60	238,96	238,96
Lebensmittel- und Biotechnologie (Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie) *	1	330,52	330,52	293,77	293,77
WERTEINHEITEN			6.902,87		6.821,52

Bei den Schülerzahlen ist von den durchschnittlichen derzeitigen Schülerzahlen ausgegangen worden. Dies sind:

Fachrichtung	Anzahl der Schüler
Allgemeine Landwirtschaft	703
Alpenländische Landwirtschaft	699
Landtechnik	146
Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie	131
Wein- und Obstbau	154
Gartenbau (Erwerbsgartenbau sowie Gartengestaltung)	158
Land- und Ernährungswirtschaft	1.046
Forstwirtschaft	269
Gesamt	3306

Anmerkung: An der höheren Bundeslehranstalt für Forstwirtschaft in Gainfarn wird derzeit noch auslaufend der 4. und 5. Jahrgang geführt. Neue Klassen werden dort nicht mehr aufgenommen, daher wurde dieser Standort in den Kostenberechnungen auch nicht mehr berücksichtigt.

Bei der Berechnung wurden sowohl die im Pflichtgegenstand unterschiedlichen Lehrverpflichtungsgruppen (§ 7 bzw. die Anlagen des Bundeslehrerlehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965 in der geltenden Fassung), als auch die im Pflichtgegenstand variierenden Eröffnungs- und Teilungszahlen gemäß der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981 idgF, sowie alle Gruppengrößen berücksichtigt. Für die neuen Unterrichtsgegenstände, die bisher nicht Bestandteil des Lehrplanes waren, wurden für die Berechnungen provisorische Lehrverpflichtungsgruppen eingesetzt, welche in gesonderter Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kundgemacht werden.

Der Gesamtaufwand an Werteinheiten für den neuen Lehrplan ist im Vergleich zum derzeit geltenden um in Summe um 81,35 Werteinheiten geringer (6.821,52 – 6.902,87 Werteinheiten).

Diese Werteinheiten werden zu 66,5% von L1 – Lehrer und zu 33,5 % von L 2 –bzw. L 3 Lehrer unterrichtet (Basis: Stellenplan 2004).

Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen gem. § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl II Nr. 50/1999 in der derzeit geltenden Fassung, betragen die durchschnittlichen Personalausgaben einer Jahreswerteinheit bei einer LPA / L1 – Planstelle €2.966,35 bzw. bei einer L2 / L3 Planstelle €2.414,45. Pro Fachrichtung wurde unter Berücksichtigung der Relation der L1 Lehrer zu den L 2/L3 Lehrern die Personalausgabendifferenz errechnet, die sich wie folgt darstellt:

Werteinheitenvergleich Lehrplan 1988 einschließlich schulautonomer Änderungen und Lehrplan 2004;

Umlegung auf L 1 und L 2/L 3:

Fachrichtung	Summe Wert- einheiten 1988 einschließlich schulautonom- er Abände- rungen	Summe Wert- einheiten Lehrplan NEU 2004	Differenz Lehrplan 2004 - Lehrplan 1988	Differenz an L1- wertigen Werteinheiten	Differenz an L2 und L3- wertigen Werteinheiten
Landwirtschaft 5-jährig	2235,20	2256,00	20,80	13,83	6,97
Landwirtschaft 3-jährig	320,50	327,30	6,80	4,52	2,28
Wein- und Obstbau	302,40	296,25	-6,15	-4,09	-2,06

Garten- und Landschaftsgestaltung	226,17	228,81	2,64	1,76	0,88
Gartenbau	218,83	218,08	-0,75	-0,50	-0,25
Landtechnik	383,30	360,65	-22,65	-15,06	-7,59
Forstwirtschaft	516,00	548,32	32,32	21,49	10,83
Land- und Ernährungswirtschaft	2135,35	2053,38	-81,97	-54,51	-27,46
Land- und Ernährungswirtschaft 4-jährige Sonderform	234,60	238,96	4,36	2,90	1,46
Lebensmittel- und Biotechnologie	330,52	293,77	-36,75	-24,44	-12,31
SUMME WERT-EINHEITEN	6902,87	6821,52	-81,35	-54,10	-27,25

Ausgabenvergleich Lehrplan 1988 einschließlich schulautonomer Änderungen und Lehrplan 2004

Fachrichtung	Differenz an L1- wertigen Werteinheiten	Differenz an L2 und L3- wertigen Werteinheiten	Ausgabendifferenz L1	Ausgabendifferenz L2 und L3	Gesamtausgabendifferenz Lehrplan 2004 zu 1988
Landwirtschaft 5-jährig	13,83	6,97	€41.030,55	€16.823,89	€57.854,44
Landwirtschaft 3-jährig	4,52	2,28	€13.413,83	€5.500,12	€18.913,95
Wein- und Obstbau	-4,09	-2,06	-€12.131,63	-€4.974,37	-€17.106,00
Garten- und Landschaftsgestaltung	1,76	0,88	€5.207,72	€2.135,34	€7.343,06
Gartenbau	-0,50	-0,25	-€1.479,47	-€606,63	-€2.086,10
Landtechnik	-15,06	-7,59	-€44.679,91	-€18.320,24	-€63.000,15
Forstwirtschaft	21,49	10,83	€63.755,17	€26.141,73	€89.896,90
Land- und Ernährungswirtschaft	-54,51	-27,46	-€161.695,89	-€66.300,68	-€227.996,56
Land- und Ernährungswirtschaft 4-jährige Sonderform	2,90	1,46	€8.600,64	€3.526,55	€12.127,18
Lebensmittel- und Biotechnologie	-24,44	-12,31	-€72.493,89	-€29.724,90	-€102.218,78
SUMME	-54,10	-27,25	-€160.472,86	-€65.799,20	-€226.272,06

Der Vergleich der Gesamtausgaben des neuen Lehrplanes 2004 zum derzeit geltenden Lehrplan 1988 einschließlich der Wochenstundenreduktionen ergibt in Summe, **sobald dieser Lehrplan voll in Kraft getreten ist, zunächst einen Minderaufwand von - €226.272,06.**

Für das laufende Finanzjahr sowie für die folgenden drei Finanzjahre ergibt sich unter Berücksichtigung des jahrgangsweisen In-Kraft-Tretens des neuen Lehrplanes und unter der Voraussetzung, dass die Anzahl der geführten Klassenzüge pro Fachrichtung sowie das Verhältnis von L1 zu L2/L3 Lehrern den für das Schuljahr 2003/2004 angegebenen Größen entspricht:

Finanzjahr	Kosten	Ausgaben
2004	-€19.610,24	-€15.084,80
2005	-€78.440,99	-€60.339,22
2006	-€137.271,7	-€105.593,62
2007	-€196.102,45	-€150.848,04

Die ausgewiesenen Minderbelastungen stellen Größen dar, die sich ausschließlich auf dem Pflichtgegenstandsbereich beziehen und in dieser Hinsicht die Möglichkeiten im Rahmen des Freigegegenstandsbereiches unberücksichtigt lassen.

Ebenso wenig konnten bei den errechneten Größen die Auswirkungen von Umgestaltungen innerhalb der Schulautonomie beachtet werden, die – obgleich mit den zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden begrenzt – einen Mehrbedarf an Werteinheiten auslösen können (beispielsweise Ausbau eines Pflichtgegenstandes, der in der Lehrverpflichtungsgruppe I eingereicht ist und den L 1 Lehrer unterrichtet). Die ausgewiesenen Minderbelastungen könnten durch die genannten Faktoren somit vermindert bzw. konsumiert werden.

Auf Grund dieser Verordnung sind unmittelbare Auswirkungen auf den Stellenplan des Bundes nicht gegeben.

Hinsichtlich der Ausstattungsnotwendigkeiten ist Kostenneutralität in dem Sinn gegeben, dass auf Grund des Lehrplanes keine – über die jährliche Budgetzuteilung hinausgehenden – zusätzlichen Mittel seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellt werden können. Es ist evident, dass an einzelnen Schulen im Bereich des „Chemischen- und biotechnologischen Laboratoriums“ als auch für die Führung der Übungsfirmen die volle Ausstattung noch nicht gegeben ist. In diesem Fall wird, solange die neuen Einrichtungen und Ausstattungen noch nicht vorhanden sind, provisorisch mit den derzeitigen Gegebenheiten das Auslangen gefunden werden.

Besonderer Teil

Zu § 1:

In § 1 dieses Entwurfes werden die Lehrpläne für die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten in den angeführten Anlagen erlassen. Die Anlagensystematik stellt sich wie folgt dar: Es gibt eine Stammanlage (Anlage 1) und einzelne Fachrichtungslehrpläne (Anlagen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.8, 1.9 und 1.10). Die Anlage 1 enthält jene Lehrplanbestandteile, die für alle Fachrichtungen gelten. Das sind:

- I. Das allgemeine Bildungsziel,
- II. Die allgemeinen didaktischen Grundsätze,
- III. Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen,
- IV. Die Lehrpläne für den Religionsunterricht und
- V. Die gemeinsamen Unterrichtsgegenstände.

In den Fachrichtungslehrplänen wird diesbezüglich auf die Anlage 1 verwiesen. Darüber hinaus enthalten die Fachrichtungslehrpläne die jeweilige Stundentafel und die Bildungs- und Lehraufgabe bzw. den Lehrstoff der fachrichtungseigenen Unterrichtsgegenstände, zum Teil wird in den Fachrichtungslehrplänen auch auf Unterrichtsgegenstände anderer Fachrichtungslehrpläne verwiesen, beispielsweise gibt es in der Anlage 1.5 (Landtechnik) betreffend „Pflanzenbau“ einen Verweis auf Anlage 1.1 (Landwirtschaft).

Auch für die Sonderformen gilt nunmehr diese Systematik. Im Gegensatz dazu sind in der geltenden Lehrplanverordnung, BGBl. Nr. 491/1988, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 283/2003, für die Sonderformen eigene Stammanlagen (Anlage 2 für die vierjährige und Anlage 3 für die dreijährige Sonderform) vorgesehen.

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass der Lehrplan für die jeweilige Organisationsform aus der Stammanlage (Anlage 1) und der jeweiligen Fachrichtungsanlage (Anlage 1.x) besteht.

Beispiel: Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft Anlagen 1 und 1.1.

Die neuen Inhalte der Ausbildung erfordern eine partielle Umgestaltung der bestehenden Organisationsformen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten. Nach der geltenden Lehrplanverordnung unterscheidet sich die Fachrichtung der allgemeinen Landwirtschaft von jener der alpenländischen Landwirtschaft nur im Ausmaß von zwei Wochenstunden durch den Pflichtgegenstand „Berglandwirtschaft“. Die neu bezeichnete Fachrichtung „Landwirtschaft“ soll daher für die bisherigen Schulstandorte der allgemeinen und der alpenländischen Landwirtschaft stehen und die alpenländische Landwirtschaft als eigene Fachrichtung entfallen. Im Rahmen der erweiterten Lehrplanautonomie können dann am jeweiligen Schulstandort regionalbezogene Schwerpunktbildungen gesetzt werden.

Die Umbenennungen (Erwerbsgartenbau in Gartenbau; Milchwirtschaft und Lebensmitteltechnologie in Lebensmittel- und Biotechnologie) entsprechen den geänderten Bedürfnissen der fachspezifischen Ausbildungen und daher ist eine zeitgemäße Terminologie vorzunehmen.

Zu § 2:

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.

Die neue Lehrplanverordnung für die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten ist für den I. Jahrgang mit 1. September 2004 und in weiterer Folge jahrgangsweise aufsteigend (II. Jahrgang mit 1. September 2005, III. Jahrgang mit 1. September 2006, IV. Jahrgang mit 1. September 2007 bzw. V. Jahrgang mit 1. September 2008) in Kraft zu setzen.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt das Außer-Kraft-Treten.

Die bisherige Lehrplanverordnung tritt demgegenüber schrittweise (für den I. Jahrgang mit 31. August 2004, für den II. Jahrgang mit 31. August 2005, für den III. Jahrgang mit 31. August 2006, für den IV. Jahrgang mit 31. August 2007 und für den V. Jahrgang mit 31. August 2008) außer Kraft.